



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen der POULIS Sicherheit e.K.

Stand: 01.06.2019

- 1. Geltungsbereich**
 - 1.1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Rechtsgeschäfte zwischen der POULIS Sicherheit e.K. - im Folgenden „Auftragnehmer (AN)“ genannt - und seinem Vertragspartner - nachstehend „Auftraggeber (AG)“ genannt.
 - 1.2 Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem AG schriftlich mitgeteilt und gelten als genehmigt, sofern er nicht innerhalb von 14 Tagen, nach Erhalt der Änderungsmitteilung, schriftlich widerspricht.
- 2. Vertragsschluss**
 - 2.1 Ein Vertrag kommt zustande durch die Übermittlung und Bestätigung des ausgefüllten und unterschriebenen Angebotsschreibens und zwar auf dem Postweg, per Fax, oder per Email.
 - 2.2 Bei einer kurzfristigen Beauftragung, durch eine mündliche Absprache, i.V.m. einer unmittelbar erfolgten schriftlichen Erklärung (z.B. per Email) durch den AG und der anschließenden Bestätigung durch den AN.
- 3. Vertragsgegenstand**
 - 3.1 Der Vertragsgegenstand und die gegenseitigen Verpflichtungen ergeben sich aus dem zwischen dem AG und AN geschlossenen Vertrag.
 - 3.2 Die beim AG vor Ort eingesetzten Mitarbeiter des AN sind nicht dazu berechtigt, im Namen der POULIS Sicherheit e.K. Angebote zu unterbreiten, oder Verträge abzuschließen.
- 4. Pflichten des Auftragnehmers zur allgemeinen Dienstaufführung**
 - 4.1 Auf Basis des geschlossenen Vertrages wird vom AN eine Dienstanweisung, bzw. eine Begehungsanweisung verfasst, auf der Grundlage das Sicherheitspersonal die vereinbarte Dienstleistung erbringt.
 - 4.2 Der AN ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen und Bestimmungen gegenüber seinen Mitarbeitern verantwortlich.
- 5. Pflichten des Auftraggebers**
 - 5.1 Der AG verpflichtet sich, Räumlichkeiten, inkl. Sanitäreinrichtung, für das vor Ort eingesetzte Sicherheitspersonal kostenlos zur Verfügung zu stellen.
Der AG verpflichtet sich des Weiteren, dass bei der Benutzung der Räumlichkeiten, sowie der Begehung des zu bewachenden Objektes alle gesetzlichen und behördlichen Auflagen, Anweisungen und Vorschriften eingehalten und erfüllt werden.
 - 5.2 Zur Erfüllung des Sicherheitsauftrages erteilt der AG dem AN das Hausrecht über das zu bewachende Objekt.
 - 5.3 Die für den Sicherheitsauftrag erforderlichen Zutrittsmittel sind kostenlos und in ausreichender Menge dem AN zur Verfügung zu stellen.
- 5.4** Änderungen der Zutrittsmittel, sowie bauliche Veränderungen, sind dem AN entsprechend mitzuteilen.
- 5.5** Der AG stellt dem AN eine Notfallliste mit Telefonnummern der wichtigen Kontaktpersonen zur Verfügung, die nach Absprache bei besonderen Vorkommnissen durch den AN zu verständigen sind. Der AG ist zudem für die Aktualität der Notfallliste verantwortlich. Änderungen sind dem AN entsprechend mitzuteilen.
- 6. Einsatz anderer Sicherheitsunternehmen**

Der AN ist mit schriftlichem Einverständnis des AG berechtigt, ein anderes geprüftes und zuverlässiges Sicherheitsunternehmen mit der vereinbarten Dienstleistung zu beauftragen.
- 7. Unterbrechung der Dienstleistung**
 - 7.1 Im Kriegs- oder Streikfall, bei Unruhen und anderen Fällen höherer Gewalt, kann der AN den Dienst, soweit dessen Ausführung unmöglich wird, die Dienstleistung unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen.
 - 7.2 Im Falle einer Unterbrechung nach 7.1 verpflichtet sich der AN, die Rechnung für die Zeit der Unterbrechung anteilmäßig zu kürzen.
- 8. Reklamationen**

Reklamationen jeglicher Art, die die Dienstaufführung betreffen, sind dem AN zwecks Abhilfe unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen.
- 9. Vertragsdauer und Vergütung**
 - 9.1 Der Vertrag läuft – soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist – 12 Monate (= Vertragsjahr). Wird er nicht drei Monate vor Ablauf eines Vertragsjahres schriftlich gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Vertragsjahr.
 - 9.2 Der Vertrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von beiden Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - 9.2.1 - über eine der Vertragsparteien ein Insolvenzverfahren über das Vermögen beantragt wurde oder wird oder eine Partei liquidiert werden soll;
 - 9.2.2 - eine der Parteien einer wesentlichen Vertragspflicht trotz einer Kündigungsandrohung und Fristsetzung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt;
 - 9.2.3 - der Zahlungsrückstand oder die Fälligkeit der gestellten Rechnungen mehr als 2 Monate beträgt.
 - 9.3 Wird der Vertrag aus einen der unter Punkt 9.2 genannten Gründen von Seiten des AN gekündigt, ist der AG verpflichtet, seine Unterlagen, Zutrittsmittel, etc., beim AN abzuholen. Hierzu wird der AN dem AG unter seiner zuletzt genannten Anschrift eine Frist von 2 Wochen setzen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen der POULIS Sicherheit e.K.

Stand: 01.06.2019

- 9.4 Im Falle der Kündigung des Vertrages durch den AG, hat dieser den Termin für die Herausgabe sämtlicher Zutrittsmittel und Unterlagen, etc., rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Wochen vorher, mit dem AN zu vereinbaren.
- 9.5 Im Falle der Stornierung der Beauftragung durch den AG steht dem AN mindestens 25 % der Gesamtauftragssumme (auf Basis von max. drei Monaten, sofern kein Auftragsende vereinbart wurde) zu, ohne dass dieser einen Nachweis des tatsächlichen Schadens zu erbringen hat.
- 9.6 Rechnungen sind innerhalb einer Zahlungsfrist von 14 Tagen, ohne Abzug, fällig.
- 10. Verschwiegenheitspflicht**
Der AN verpflichtet sich, während der Dauer des Vertragsverhältnisses und auch nach dessen Beendigung, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des AG Stillschweigen zu bewahren.
- 11. Rechtsnachfolge**
Bei Tod des AG tritt dessen Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere auf den Schutz der Person des AG, abgestellt war. Durch Tod, sonstige Rechtsnachfolge oder Rechtsveränderung des AN wird der Vertrag nicht berührt.
- 12. Haftung**
- 12.1 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen haftet der AN beschränkt. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom AG für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der AN nur für etwaige damit verbundene Nachteile des AG, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung. Für Schäden, die als Folge von strafbaren Handlungen (z. B. Raub, Diebstahl, Einbruchdiebstahl) gegenüber Personen, dem Eigentum oder dem Vermögen des AG oder Dritten entstehen, haftet der AN nicht. Ausgeschlossen sind in jedem Fall Ersatzansprüche für Folgeschäden z. B. Kosten der Polizei bzw. Feuerwehr bei Gefahrenmeldungen oder Einbruch. Haftung für Schäden, die durch Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des AN vor der oder bei der Auftragsausführung verursacht werden, übernimmt der AN nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung, soweit die Versicherungssumme im Einzelfall noch ein Äquivalent für das geschuldete Erreichen des Vertragszwecks bietet und weder grobe Fahrlässigkeit noch Vorsatz vorliegt.
- 12.2 Der AN haftet nicht für Tätigkeiten seiner Erfüllungsgehilfen, soweit diese nicht mit den vereinbarten Lieferungen und Leistungen zusammenhängen oder soweit dieselben vom AG direkt veranlasst wurden.
- 12.3 Etwaige Unregelmäßigkeiten bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des AN sind ihm unverzüglich schriftlich zwecks Abstellung anzuzeigen, da andernfalls Rechte hieraus nicht abgeleitet werden können.
- 12.4 Beratungen durch Personal des AN oder eines von ihm beauftragten Vertreters erfolgen unverbindlich. Sie basieren auf dem gegenwärtigen Stand seiner Erkenntnisse und Erfahrungen und werden nach bestem Wissen erteilt. Haftungsansprüche sind insoweit ausgeschlossen, als ihm nicht Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- 12.5 Der AN haftet nicht für entgangenen Gewinn und Vermögensschäden des AG, die z. B. in Verbindung mit einem Ausfall seiner Anlagen entstehen, z.B. durch fehlerhafte Funktion von Programmen oder etwaigem Datenverlust.
- 12.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des AG gemäß der Produkthaftung.
- 13. Haftungsansprüche**
- 13.1 Schäden und Schadenersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem der anspruchsberechtigte AG, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber dem AN geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadenersatzansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.
- 13.2 Lehnt der AN oder dessen Versicherung nach rechtzeitiger Anzeige gem. 12.1 eine Eintrittspflicht ab, müssen die Ansprüche binnen drei Monaten ab Zugang von der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls sind sie ausgeschlossen.
- 13.3 Die Punkte 13.1 und 13.2 gelten nicht, wenn es sich bei dem Schadenersatzanspruch von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit handelt.
- 13.4 Der AG ist verpflichtet, dem AN unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, zum Schadensverlauf und zur Schadenhöhe selbst oder durch Beauftragte zu ermitteln. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der AG seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.
- 14. Preisänderungen**
- 14.1 Der AN ist, sofern vertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde, berechtigt, zum Beginn eines neuen Vertragsjahres eine Preisänderung vorzunehmen.
- 14.2 Preisänderungen sind dem AG spätestens 4 Monate vor Ende eines Vertragsjahres schriftlich mitzuteilen.
- 15. Fälligkeit der Zahlung**
- 15.1 Die vom AN erbrachte Dienstleistung wird mindestens monatlich abgerechnet.
- 15.2 Die Fälligkeit tritt ohne andere Vereinbarung sofort ein. Das gilt auch wenn sich der Vertrag mangels Kündigung verlängert.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen der POULIS Sicherheit e.K.

Stand: 01.06.2019

- 15.3 Die vertraglich vereinbarte Vergütung mit einem AG, der nicht Verbraucher im Sinne des BGB ist, ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, monatlich im Voraus zu zahlen. Die Vergütung wird auch für Verbraucher mit Erhalt der Rechnung sofort fällig.
- 15.4 Zu einer Aufrechnung ist der AG nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.
- 15.5 Gerät der AG in Zahlungsverzug, kann der AN ohne weitere Ankündigung den vereinbarten oder gesetzlichen Zinssatz gemäß §288 BGB für alle ausstehenden Rechnungsbeträge erheben. Ferner ist der AN bei andauerndem Zahlungsverzug des AG berechtigt, die jeweilige Dienstleistung, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung, entsprechend auszusetzen oder gemäß Punkt 9.2.3, fristlos zu kündigen.
- 16. Abwerbungsverbot**
- 16.1 Der AG verpflichtet sich, während der Dauer eines Vertragsverhältnisses und für einen Zeitraum von 12 Monaten darüber hinaus, keine Mitarbeiter des AN abzuwerben oder ohne dessen Einverständnis anzustellen.
- 16.2 Verstößt der AG schuldhaft gegen Punkt 16.1, so ist er verpflichtet, dem AN für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine vom AN festgesetzte Vertragsstrafe, deren Angemessenheit im Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfen ist, zu zahlen.
- 17. Schriftform**
- 17.1 Nebenabreden zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 17.2 Eine Änderung des Punkt 17.1 bedarf ebenfalls der Schriftform.
- 18. Datenschutz**
- 18.1 Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 18.2 Der AN ist berechtigt, die im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen erhaltenen Daten über den AG, im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung bzw. des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern, soweit dies im Rahmen der Durchführung des Vertrages erforderlich ist.
- 19. Gerichtsstand**
- 19.1 Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 19.2 Die Gerichtsstandvereinbarung gilt für Inlandskunden und Auslandskunden gleichermaßen
- 19.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen und Auseinandersetzungen ist ausschließlich der Hauptsitz der POULIS Sicherheit e.K..
- 20. Salvatorische Klausel**
- Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam, ein anderer Teil aber wirksam ist. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll von den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und die den übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwiderläuft.